



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

REFERAT Vb 1

Oberste Landessozialbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

Nachrichtlich:

TEL +49 30 18 527-0  
FAX +49 30 18 527-1999  
E-MAIL auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Berlin, 28. Juni 2018  
AZ Vb1-50235

Nur per E-Mail

## **Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII**

### **Rundschreiben 2018/2 - Umsetzung von § 41a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Vorübergehender Auslandsaufenthalt)**

Durch Artikel 3a Nummer 5 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) ist § 41a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber Rechtssicherheit zu der Frage geschaffen, ob und inwieweit ein Auslandsaufenthalt einer leistungsberechtigten Person unschädlich für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung) ist.

Nach § 41a SGB XII besteht ein Anspruch auf Grundsicherung, solange ein Auslandsaufenthalt der leistungsberechtigten Person nur vorübergehend ist. Vorübergehend im Sinne der Norm ist ein Auslandsaufenthalt, soweit dieser nicht den Zeitraum von ununterbrochen vier Wochen (28 Tage) überschreitet.

## **1. Dauer des Auslandsaufenthalts**

Der für den Leistungsanspruch unschädliche Auslandsaufenthalt von vier Wochen berechnet sich nach § 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Hiernach gelten die Regelungen der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Unbeachtlich ist, ob das Ende des leistungsunschädlichen Auslandsaufenthalts auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt (vgl. § 26 Absatz 4 SGB X).

Auch wenn sich die leistungsberechtigte Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nur an einem Teil eines Tages im Inland aufhält, besteht ein Anspruch auf Grundsicherung. Daraus ergibt sich, dass nur ganztägige Auslandsaufenthalte in die Prüfung einzubeziehen sind. Somit beginnt der leistungsunschädliche Auslandsaufenthalt nach § 187 Absatz 1 BGB mit dem ersten Tag, der auf die Ausreise aus Deutschland folgt.

Der leistungsunschädliche Auslandsaufenthalt endet dementsprechend mit Ablauf des Wochentages der vierten Woche, an dem die leistungsberechtigte Person das Inland verlassen hat.

Folglich beginnt der Leistungsausschluss mit dem Tag, der auf den Ablauf des Vierwochenzeitraums folgt. Der Leistungsausschluss endet nach § 41a SGB XII mit Ablauf des Vortages der nachweislichen Rückkehr der leistungsberechtigten Person nach Deutschland. Ausreichend hierfür ist die Einreise ins Inland; nicht erforderlich ist die Rückkehr zum gewöhnlichen Aufenthaltsort. Das Datum der Rückkehr ins Inland kann beispielsweise durch Reiseunterlagen nachgewiesen werden. Mit dem persönlichen Erscheinen gegenüber dem Träger ist jedenfalls die Rückkehr ins Inland am Tag der Vorsprache nachgewiesen.

### **Beispiel 1:**

Am Sonntag, den 1. April 2018, erfolgt die Ausreise aus und am Samstag, den 5. Mai 2018, die Rückreise nach Deutschland. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, dem 2. April 2018, bis Sonntag, den 29. April 2018. Im Zeitraum von Montag, den 30. April 2018, bis Freitag, den 4. Mai 2018, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung, sofern die Rückreise am Samstag, den 5. Mai 2018, nachgewiesen ist.

## **2. Mehrere Auslandsaufenthalte**

Da die Regelung nur auf „ununterbrochene“ Auslandsaufenthalte abzielt, ist ein durchgehend länger als vier Wochen andauernder Auslandsaufenthalt für die Frage des Leistungsausschlusses maßgeblich. Eine Zusammenrechnung mehrerer Auslandsaufenthalte ist somit unzulässig, auch wenn diese in Summe einen Gesamtzeitraum von mehr als vier Wochen ergeben. Zudem normiert § 41a SGB XII auch keine für eine Zusammenrechnung von mehreren Auslandsaufenthalten erforderliche Rahmenfrist. Vielmehr ist jeder einzelne Auslandsaufenthalt gesondert zu prüfen. Demzufolge zieht jede Unterbrechung eines Auslandsaufenthalts eine neue Berechnungsfrist nach sich.

## **3. Umfang und Dauer des Leistungsausschlusses**

Der Leistungsanspruch entfällt für die Tage eines Kalendermonats vollständig, an denen sich die leistungsberechtigte Person nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält. Hierzu ist aus dem monatlichen Leistungsanspruch der Anspruch je Kalendertag zu berechnen, der nach § 41a SGB XII künftig entfällt bzw. in der Vergangenheit entfallen ist.

Für den umfassenden, taggenauen Leistungsausschluss kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Kalendermonat einzelne Bedarfslagen entstehen oder Einkünfte zufließen.

## **4. Mitwirkung**

Die leistungsberechtigte Person unterliegt bei einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt wegen der Leistungserheblichkeit der Mitteilungspflicht nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Diese Pflicht besteht hingegen nicht, wenn die leistungsberechtigte Person von Anfang an nur einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt im Sinne des § 41a SGB XII, d.h. nicht mehr länger als 28 Tage andauernd, plant. Umgekehrt ist die leistungsberechtigte Person bei einem geplant nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt verpflichtet, absehbare Umstände mitzuteilen, die zu einer anspruchsschädlichen Verlängerung des Auslandsaufenthaltes führen.

Um dieser Mitwirkungspflicht nachkommen zu können, sind die leistungsberechtigten Personen bereits im Antragsverfahren auf die Leistungserheblichkeit nicht nur vorübergehender Auslandsaufenthalte sowie die Mitteilungspflicht nach § 60 SGB I hinzuweisen. Bei Personen, denen Grundsicherung, bereits vor Inkrafttreten von § 41a SGB XII bewilligt worden ist, ist diese Information nachzuholen.

## **5. Aufhebung**

Der der Grundsicherung zugrundeliegende Verwaltungsakt ist für die Dauer des Leistungsausschlusses taggenau aufzuheben.

Erfolgt diese Aufhebung erst nach Eintritt des Leistungsausschlusses und wurden deshalb bereits Leistungen rechtwidrig erbracht, ist sodann die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen zu fordern. Voraussetzung für die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit ist die Kenntnis der leistungsberechtigten Person bezüglich der Auswirkung eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts (§§ 45 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 3, 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X) auf den Grundsicherungsanspruch. Hierzu haben die ausführenden Träger die leistungsberechtigten Personen bereits im Antragsverfahren auf die Folgen eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts hinzuweisen (siehe Punkt 4).

### **Beispiel 2:**

Die leistungsberechtigte Person teilt während des bis 31. Dezember 2018 andauernden Bewilligungszeitraums am 20. Juni 2018 mit, sich ab dem 13. August 2018 für die Dauer von sechs Wochen (Rückkehr am 24. September 2018) zum Verwandtenbesuch im Ausland aufzuhalten.

Ein Leistungsausschluss tritt bei feststehender Rückkehr am 24. September 2018 nach § 41a SGB XII für die Zeit vom 10. September 2018 bis 23. September 2018 ein.

Wird der Bewilligungsbescheid nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X für diesen Zeitraum aufgehoben, so erhält die leistungsberechtigte Person während ihres Auslandsaufenthaltes spätestens am 1. September 2018 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in vermindertem Umfang (Kürzung des Leistungsanspruchs um den Teil, der 13 Tagen entspricht) für den Monat September 2018.

## **6. Fortsetzung der Leistungserbringung nach Rückkehr ins Inland**

Eines erneuten Antrags zur Fortsetzung der Leistungserbringung bedarf es nach Rückkehr ins Inland nicht. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bewilligungsbescheid hinsichtlich des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auch nur insoweit aufgehoben werden darf und darüber hinaus wirksam ist (§ 39 Absatz 2 SGB X).

## **7. Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts**

§ 41a SGB XII ist hingegen nicht anzuwenden, wenn eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Absatz 3 SGB I in Deutschland aufgibt, da sodann die Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Absatz 1 SGB XII nicht mehr erfüllt sind. In diesen Fällen entfällt der Leistungsanspruch unmittelbar mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland.

## **8. Inkrafttreten**

Die Berechnung des Vier-Wochen-Zeitraums erfolgt erst ab Inkrafttreten der Norm am 1. Juli 2017. Sind Leistungsberechtigte bereits vor dem Inkrafttreten von § 41a SGB XII ins Ausland gereist und erst nach Inkrafttreten ins Inland zurückgekehrt, bleibt die Dauer des Auslandsaufenthalts vor dem Inkrafttreten außer Betracht.

### **Beispiel 3:**

Eine leistungsberechtigte Person hat sich vom 18. Juni 2017 bis 22. Juli 2017 (fünf Wochen) ununterbrochen im Ausland aufgehalten. Da in die Berechnung allein Zeiträume ab dem 1. Juli 2017 einbezogen werden dürfen, ist nur der Auslandsaufenthalt ab 1. Juli 2017 zu berücksichtigen. In der Folge sind nur drei Wochen des Auslandsaufenthalts zu berücksichtigen; ein Leistungsausschluss für den Zeitraum 16. bis 22. Juli 2017 tritt nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dieter Lutz